



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 44/17

vom  
23. März 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. März 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. November 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Zur Rüge der fehlerhaften Ablehnung des Hilfsbeweisantrages auf Einholung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens bemerkt der Senat:

Das Landgericht hat die Ablehnung des Hilfsbeweisantrages jedenfalls rechtsfehlerfrei auf den Ablehnungsgrund der Ungeeignetheit gestützt (§ 244 Abs. 3 Satz 2 Variante 4 StPO). Zu deren Feststellung durfte sie ihre eigene Sachkunde heranziehen.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Berger

Mosbacher